

Anzeige zum Abbrennen eines offenen Feuers im Sinne des § 9 Abs. 1 der Polizeiverordnung der Stadt Reichenbach im Vogtland

Anzeigender:

Name

Vorname

Straße

Hausnummer

Telefonische Erreichbarkeit

Ort des Feuers:

Hausgrundstück, Gartengrundstück mit Bezeichnung und Nummer

Sofern ich nicht Eigentümer/Pächter des Grundstückes bin, versichere ich, dass mir die Zustimmung des Eigentümers vorliegt.

Zeitpunkt des Abbrennens:

Datum:

Uhrzeit von - bis:

Größe des Feuers:

Grundfläche ca.

 m²

Höhe ca.

 m

Mir ist bekannt, dass nur trockenes, unbehandeltes Holz oder handelsübliche Brennstoffe zum Abbrand kommen dürfen und dass Dritte durch das Abbrennen nicht unzumutbar belästigt werden dürfen. Ich werde die nötigen Vorkehrungen treffen, dass durch das Abbrennen keine Gefahren entstehen. Dabei achte ich auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu vorhandenen Gebäuden und anderen brennbaren Gegenständen und Ausrüstungen. Insbesondere werde ich das Feuer nicht bei Starkwind oder extremer Trockenheit entzünden und dafür Sorge tragen, dass es ständig durch eine geeignete Person beaufsichtigt und nach Beendigung restlos abgelöscht wird.

Reichenbach,

Datum

Unterschrift

Das angezeigte offene Feuer (Frist 10 Tage vorher) kann durch den Anzeigenden abgebrannt werden, wenn die Ortspolizeibehörde bis zum angezeigten Zeitpunkt des Abbrennens keine Auflagen erteilt oder das Abbrennen untersagt.